

Your success. Our priority.

# Fragen und Antworten: Wegfall des OGAW-Status von OEIC-Fonds ab dem 1. Januar 2021

### 1. Warum können im VK angesiedelte OEIC-Fonds keine OGAW-Fonds sein?

OGAW basieren auf einem europäischen regulatorischen Rahmen. Voraussetzung für einen OGAW-Fonds ist es, dass sowohl der Organismus für gemeinsame Anlagen als auch seine Verwaltungsgesellschaft in der Europäischen Union (EU) registriert und zugelassen sind, um die Anlageverwaltung und den EU-weiten Vertrieb an private und professionelle Anleger zu ermöglichen. Da das Vereinigte Königreich die Europäische Union nun verlassen hat, gelten britische Fonds, die von einer britischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, nach diesem Gesetzesrahmen nicht mehr als OGAW-Fonds. Allerdings befolgen im VK ansässige Fonds weiterhin die gleichen Regeln wie OGAW-Fonds.

### 2. Was ist ein OGAW-Fonds?

OGAW steht für *Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren*. OGAW-Fonds können innerhalb der EU gemäß eines harmonisierten aufsichtsrechtlichen Rahmens an alle Anleger verkauft werden. Die britischen OEIC-Fonds befolgen weiterhin die gleichen Regeln und Bestimmungen wie OGAW-Fonds, können aber nicht mehr mit einem sogenannten "Europa-Pass" in der EU vertrieben werden

### 3. Werden Sie die OEIC-Fonds weiterhin an europäische Anleger vertreiben?

Nein, nach dem EU-Austritt des VK und dem Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 werden wir den Vertrieb unserer OEIC-Produkte an Anleger in der EU einstellen.

### 4. Werden Sie weiterhin Informationen über die Fonds bereitstellen?

Wir werden unsere bestehenden Kunden weiterhin betreuen. Alle relevanten Informationen (d. h. rechtliche Unterlagen, Preise, Wertentwicklung, Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen, EU-MIFID- und EU-PRIIPS-Template) werden unseren bestehenden Kunden nach wie vor zur Verfügung stehen.

### 5. Kann ein Anleger / kann ich in einen anderen OGAW-konformen Fonds wechseln?

Ja. Unsere luxemburgischen SICAV-Fonds sind weiterhin OGAW-konform und viele von ihnen verfolgen die gleiche Anlagestrategie wie unsere britischen OEIC-Fonds. Falls ein Anleger in einen alternativen Fonds dieses Sortiments wechseln möchte, unterstützen wir ihn kostenlos dabei. Diese Fonds und die dazugehörigen wesentliche Anlegerinformationen (KIID) finden Sie auf unserer Website unter <a href="https://www.columbiathreadneedle.com">www.columbiathreadneedle.com</a>. Bitte beachten Sie, dass es abhängig von den persönlichen Umständen des Anlegers steuerliche Auswirkungen geben kann. Wir können keine Steuerberatung anbieten und empfehlen Anlegern daher, sich über mögliche steuerliche Auswirkungen von einem Experten beraten zu lassen.

### 6. Kann ein Anleger / kann ich weiterhin meine bestehende Anlage nachkaufen oder erhöhen?

Das hängt von den einschlägigen Gesetzen des jeweiligen Wohnsitzlandes in der EU ab. In EU-Mitgliedstaaten, in denen dies gestattet ist, bieten wir auch weiterhin die Möglichkeit an, eine bestehende Anlage nachzukaufen oder zu erhöhen. Wenn Sie sich hinsichtlich der Gesetzeslage in Ihrem Wohnsitzland unsicher sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

## 7. Haben Sie vor, Vermögenswerte von Ihren OEIC-Fonds in Ihre SICAV zu übertragen?

In den letzten zwei Jahren haben wir im Rahmen eines umfangreichen Transferprogrammes die große Mehrheit unserer Anleger aus der EU von unseren britischen OEIC-Fonds in unsere luxemburgische SICAV verlagert. Auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass unsere Anleger mit Sitz in der EU mehrheitlich in einem OGAW-konformen Fonds verbleiben. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine weiteren

Übertragungen im Zusammenhang mit dem Brexit geplant, aber wir bringen weiterhin neue Produkte in unserer luxemburgischen SICAV-Fondspalette auf den Markt.

Wenn Sie dies wünschen, übertragen wir Ihre OEIC-Anteile kostenlos in eine OGAW-konforme luxemburgische SICAV.

## 8. Wird der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs steuerliche Auswirkungen auf die Fonds haben?

Falls der Übergangszeitraum endet, ohne dass ein Abkommen zwischen dem VK und der EU zustande kommt, müssen britische Fonds (sowohl OGAW als auch Nicht-OGAW) möglicherweise eine höhere Quellensteuer auf Anlagen entrichten, da sie ihren OGAW-Status verlieren und nicht mehr als EU-Empfänger gelten. Infolgedessen werden wahrscheinlich höhere Quellsteuersätze auf die von britischen Fonds empfangenen Dividenden- und Zinszahlungen angewendet, wodurch sich die steuerlichen Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Fonds verstärken.

Bitte beachten Sie, dass es abhängig von persönlichen Umständen der Anleger steuerliche Auswirkungen geben kann. Wir können keine Steuerberatung anbieten und empfehlen Anlegern daher, sich über mögliche steuerliche Auswirkungen von einem Experten beraten zu lassen.

# 9. Welche Auswirkungen haben Anleger zu erwarten, die ihre Fonds im Rahmen eines Plan d'Epargne en Actions (PEA) halten?

Wenn Sie Ihre Fondsanteile zurzeit im Rahmen eines französischen Aktiensparplans (PEA, Plan d'Epargne en Actions) halten, beachten Sie bitte, dass die Fonds nach dem EU-Austritt des VK wahrscheinlich nicht mehr für einen PEA in Frage kommen und Ihre Anlage ihren PEA-Status verlieren könnte. Der Grund dafür ist, dass die Basiswerte des Fonds (d. h. britische Wertpapiere) nicht mehr als Wertpapiere aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angerechnet werden dürfen und somit die Auflage von 75 % Anlagen aus diesem Raum nicht mehr erfüllen. Wir können keine Steuerberatung anbieten und empfehlen Ihnen daher, sich über mögliche steuerliche Auswirkungen von einem Experten beraten zu lassen.

## 10. Gelten die OEIC-Fonds von nun an als Alternative Investmentfonds (AIF)?

Zurzeit sind alle Nicht-OGAW-Fonds als Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß den EU-Bestimmungen kategorisiert. Die im VK geltenden Bestimmungen über OEIC-Fonds sind bisher gleich geblieben. Wir achten weiterhin auf aktuelle Informationen der britischen Regulierungsbehörde über die zukünftige Behandlung von AIF/OEIC-Fonds.

## 11. Unterliegen OEIC-Fonds einer Regulierung?

Die OEIC-Fonds behalten ihre Zulassung durch die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, FCA), werden von dieser im VK reguliert und halten weiterhin die für Publikumsfonds geltenden Regeln der FCA ein, die zurzeit noch mit den OGAW-Regeln identisch sind.

# 12. Rechnet Columbia Threadneedle mit weiteren Auflagen der Regulierungsbehörde und Veränderungen infolge des neuen Verhältnisses zwischen dem VK und der EU?

Wir behalten die Entwicklungen weiterhin im Auge und stehen im Austausch mit unserem Branchenverband und anderen einschlägigen Stellen, um stets auf dem neuesten Stand der Informationen zu sein. Wenn es relevante neue Informationen gibt, veröffentlichen wir diese auf unseren Websites.

# 13. Haben britische Anleger in den OEIC-Fonds von Threadneedle durch den Brexit weitere Auswirkungen zu erwarten?

Nein, wir erwarten keine weiteren Auswirkungen auf britische Anleger in den OEIC-Fonds von Threadneedle infolge des Austritts des VK aus der EU.

#### Weitere Informationen finden Sie auf www.columbiathreadneedle.com

Veröffentlicht von Threadnædle Investment Services Limited (TISL), Eintragungsnummer 3701768. Von der Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert. In England und Wales eingetragen. Eingetragener Sitz: Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, Vereinigtes Königreich. Columbia Threadneedle Investments ist der globale Markenname der Columbia- und Threadneedle-Unternehmensgruppe.